

## **Aktuelle Instrumente der direkten Demokratie in Österreich**

Österreich ist, wie die meisten modernen Demokratien, eine repräsentative (parlamentarische) Demokratie, wobei die Staatsgewalt von der Bevölkerung durch Wahlen auf Volksvertretungen übertragen wird. Die dabei gewählten Mandatäre entscheiden eigenverantwortlich und können wieder abgewählt werden.

Zusätzlich zu den Nationalratswahlen, die spätestens alle fünf Jahre stattfinden, sieht die österreichische Bundesverfassung bzw. die Praxis folgende Initiativen zur direkten Mitwirkung der Bürger am parlamentarischen Geschehen vor:

### **I. Volksbegehren**

Jeder von 100.000 stimmberechtigten Bürgern oder von je einem Sechstel der Stimmberechtigten dreier Länder gestellte Antrag ist von der Bundeswahlbehörde dem Nationalrat zur Behandlung vorzulegen.

Seit Jänner 2018 ist neben der schriftlichen auch eine elektronische Unterstützung von Volksbegehren durch die Stimmberechtigten gesetzlich vorgesehen. Dabei muss allerdings gewährleistet sein, dass dies nur persönlich und nur einmal erfolgt. Dies gilt sowohl für das Einleitungsverfahren als auch für das Eintragungsverfahren.

Beim parlamentarischen Verfahren gibt es eine Reihe von Sonderbestimmungen, insbesondere hinsichtlich Beratungsfristen, Teilnehmerkreis und Öffentlichkeit. Die wichtigsten davon sind:

- Volksbegehren können auch dann einer Ersten Lesung unterzogen werden, wenn sie keinen Gesetzesvorschlag enthalten.
- Die Vorberatung im Ausschuss hat innerhalb eines Monats nach Zuweisung zu beginnen; nach weiteren vier Monaten ist dem Nationalrat ein Bericht zu erstatten.
- An der Behandlung eines Volksbegehrens im Ausschuss nehmen auch der Bevollmächtigte und zwei Stellvertreter teil.
- Der Bevollmächtigte hat die Möglichkeit einer kurzen persönlichen Stellungnahme, die im Ausschussbericht zu berücksichtigen ist.
- Bei einer „Generaldebatte“ oder einer „umfangreichen Erörterung des Volksbegehrens“ unter Beiziehung von Sachverständigen tagt der Ausschuss öffentlich.
- Bei der Festlegung der Tagesordnung einer Plenarsitzung haben Volksbegehren Vorrang vor den übrigen Tagesordnungspunkten, bilden also den ersten Tagesordnungspunkt.

## **II. Volksabstimmung**

Einer Volksabstimmung ist jeder Gesetzesbeschluss des Nationalrates nach Beendigung des parlamentarischen Verfahrens, jedoch vor seiner Beurkundung durch den Bundespräsidenten, zu unterziehen, wenn der Nationalrat es beschließt oder die Mehrheit der Mitglieder des Nationalrates dies verlangt. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Eine Volksabstimmung über eine Gesetzesvorlage kann frühestens bei der Zweiten Lesung im Nationalrat beantragt und nach der Dritten Lesung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
- Über eine Teiländerung der Bundesverfassung ist dann eine Volksabstimmung abzuhalten, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder des Nationalrates oder des Bundesrates verlangt wird.
- Über eine Gesamtänderung der Bundesverfassung – also der Änderung eines Grundprinzips – ist eine Volksabstimmung verpflichtend durchzuführen.

## **III. Volksbefragung**

Eine Volksbefragung findet dann statt, wenn dies aufgrund eines Antrages von Abgeordneten oder auf Vorschlag der Bundesregierung mit einfacher Mehrheit im Nationalrat beschlossen wird. Folgende Details sind dabei erwähnenswert:

- Ein Antrag auf Durchführung einer Volksbefragung hat die ihr zugrundeliegende Fragestellung zu enthalten. Diese hat entweder aus einer mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantwortenden Frage oder aus zwei alternativen Lösungsvorschlägen zu bestehen.
- Im Zuge des parlamentarischen Verfahrens können Abänderungs- und Zusatzanträge nur dann eingebracht werden, wenn sie sich unmittelbar auf den Fragetext beziehen.
- Eine Volksbefragung ist für den Gesetzgeber zwar nicht rechtlich bindend und dient der Politik primär dazu, vor endgültigen Entscheidungen die Meinungen der Bürger einzuholen. Wie die Volksbefragung im Jänner 2013 zum Thema Wehrpflicht gezeigt hat, wird sie aber realpolitisch als bindend angesehen.

#### **IV. Bürgerinitiativen und Petitionen**

500 stimmberechtigte Bürger können eine Bürgerinitiative betreffend eine Angelegenheit der Gesetzgebung oder Vollziehung des Bundes im Nationalrat einbringen, die dann im Ausschuss für Petitionen und Bürgerinitiativen behandelt werden muss. Dasselbe gilt für Anliegen, die Bürger in Form von Petitionen einem Mitglied des Nationalrates überreichen. Hierfür ist kein Mindestquorum vorgesehen.

- Dieser Ausschuss kann Stellungnahmen von Ministerien bzw. anderen Institutionen einholen und Hearings mit Experten durchführen. Der Erstunterzeichner einer Bürgerinitiative ist auf Anfrage über den Stand des parlamentarischen Verfahrens zu informieren.

- Parlamentarische Bürgerinitiativen und Petitionen können auch zur inhaltlichen Behandlung dem zuständigen Fachausschuss zugewiesen oder der Volksanwaltschaft zur weiteren Beratung übermittelt werden.
- Die Einbringung parlamentarischer Bürgerinitiativen und Petitionen erfordert gesetzlich die Papierform. Darüber hinaus können die Bürger seit Oktober 2011 auf dem Webportal des Parlaments dem jeweiligen Anliegen einer Bürgerinitiative oder Petition elektronisch zustimmen. Dies dient der Abbildung der politischen Interessenslage und hat für die Beratungen im Nationalrat nur informativen Charakter. Grundsätzlich ist dabei die Abgabe lediglich **einer** Zustimmungserklärung pro Person zulässig.
- Die elektronische Zustimmungsmöglichkeit auf der Homepage des Parlaments ist durch ein Symbol gekennzeichnet. Durch dessen Anklicken wird das entsprechende auszufüllende Formular aufgerufen.

## **V. Bürgerbegutachtung von Gesetzesentwürfen**

Seit September 2017 können Bürger bereits im Vorfeld des parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens auf der Homepage des Parlaments Stellung zu Gesetzesvorhaben nehmen. Sie haben auf der Website des Parlaments die Möglichkeit, Stellungnahmen zu Ministerialentwürfen einzubringen. Zusätzlich können die einzelnen Stellungnahmen mit einer Zustimmungserklärung unterstützt werden. Dazu ist folgendes anzumerken:

- Es handelt sich dabei nur um eine Orientierungshilfe für das Regierungsmitglied und den Gesetzgeber sowie um den Versuch einer frühzeitigen direkten Einbindung der Interessierten. Dadurch soll zusätzliche Transparenz beim Gesetzgebungsverfahren gewährleistet werden.
- Eine analoge Regelung gilt auch für Initiativanträge von Abgeordneten, sofern der zuständige Ausschuss eine Begutachtung beschlossen hat.